

verzinsen«, Abs. 2. Im Übrigen kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers anordnen, dass der Schuldner Sicherheit zu leisten hat; über Art und Umfang der Sicherheitsleistung ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, Abs. 3.

XVII. Vorzeitiger Zugewinnausgleich, Art. 18

Art. 18 sieht vorzeitigen Zugewinnausgleich vor, wenn »ein Ehegatte sein Vermögen so verwaltet, dass er dadurch Rechte des anderen bei der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung beeinträchtigt«. Das »gilt insbesondere in den Fällen, die zu fiktiven Hinzurechnung nach (Art. 10 Abs. 2) führen«, Abs. 1. So kann auch der ausgleichspflichtige Ehegatte vorgehen, wenn Handlungen des anderen »iSd (Art. 18 Abs. 1) die Höhe der Zugewinnausgleichsforderung zu seinen Lasten beeinträchtigen«. ⁵⁰ § 1385 BGB legt bei uns übersichtliche Voraussetzungen für den vorzeitigen Ausgleich in einem gerichtl. Verfahren fest. Frz. Recht bleibt deutlich unpräziser, denn dort reicht »Unordnung des anderen Ehegatten in seinen Angelegenheiten, (schlechte) Vermögensverwaltung oder ... ungebührlicher Lebenswandel« aus. ⁵¹ Das macht die Vermittlung bzw. gegenseitige Abstimmung der Regelungen schwierig. »Mit Rechtskraft der Entscheidung, durch die dem

Antrag stattgegeben wird, gilt für die Ehegatten Gütertrennung«, Abs. 2. Gestaltungsanträge auf Auflösung des Güterstandes können wie im dt. Recht mit Leistungsanträgen verbunden werden. ⁵² Für vorläufige Sicherungsmaßnahmen, etwa durch Arrest oder einstw. Verfügung, sind, soweit das Gericht sie aussprechen sollte, die jeweiligen Verfahrensvorschriften des Landes maßgeblich, in dem sie beantragt werden, *lex fori*. ⁵³

XVIII. Inkrafttreten; Ratifizierung

Nach Art. 20 bedarf das Abk. der Ratifizierung in den Mitgliedstaaten. Dann treten seine Regeln mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, »der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt«, Abs. 2. Zunächst gilt das Abk. für zehn Jahre, Abs. 3 S. 1. Nach Ablauf »wird es stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert«, S. 2, zur Kündigung – im Augenblick vorgesehen für Frankreich und Deutschland als Mitgliedsstaaten – Abs. 3.

Dr. Peter Finger, Privatdozent, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Frankfurt/M.

- 50 Erl. S. 74
- 51 Erl. S. 73
- 52 Erl. S. 73
- 53 Erl. S. 75

Bernd Kuckenburg

Steuerrecht aktuell für Familienrechtler

I. Änderungen von Bedeutung der letzten Jahre

- Die steuerlichen Haltefristen wurden bei Immobilien auf 10 Jahre verlängert. Bei entgeltlichen Übertragungen auch unter Ehegatten drohen Veräußerungssteuern. Entgeltlichkeit kann auch vorliegen, wenn mit dem güterrechtlichen Ausgleich saldiert wird.
- Ab 2005 wurde die Rentenbesteuerung nachhaltig verändert. Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) sind ab 2005 komplex neu geregelt, mit einer Günstigerprüfung nach altem Recht bis 2019.
- Der Datenschutz wurde gravierend eingeschränkt. Man muss jedem Mandanten raten, keine auch

noch so entfernten Guthaben und Konten zu verschweigen.

- Diverse Freibeträge wurden reduziert.
- Für Abfindungen aus Arbeitsverhältnissen gibt es keinen Freibetrag mehr.

Durch das Halbeinkünfteverfahren (ab 2009 Teileinkünfteverfahren, s. II.) bei Dividenden u. a. wird die Einkommensbestimmung erschwert (steuerpflichtig nur die Hälfte der Einkünfte!).

II. Unternehmensteuerreform 2008 (Highlights)¹

- Besonderer Steuersatz für nicht entnommene Gewinne bei Einzelunternehmen und in Mitunter-

¹ Ausführlich mit Beispielen Kuckenburg/Perleberg-Kölbel FuR 2009, 140

nehmerschaft von Personengesellschaften (Thesaurierungsbegünstigung) bei Betriebsvermögensvergleich mit 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer und einer Nachversteuerung bei Ausschüttung in Höhe von 25 % (ohne Solidaritätszuschlag und Quellensteuer).

- Investitionsabzugsbetrag² nach § 7g EStG mit einem Höchstbetrag an Abzugsbeträgen von 200 000 € und jetzt auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Abzugsbetrag von 40 %; bei Nichtinvestitionen erfolgt eine Neuveranlagung mit Nachverzinsung für die Veranlagungszeiträume, in denen der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde; bei vorgenommener Investition kommt es zu erheblicher Steuerentlastung³!

Achtung Haftungsfalle: Der Ausweis der geplanten Investitionen erfolgt in den dem Finanzamt »einzureichenden Unterlagen« und damit nicht mehr in der Gewinnermittlung, sodass ein zusätzlicher unterhaltsrechtlicher Auskunfts- und Beleganspruch gegeben ist. Bei nicht durchgeführter Investition erfolgt eine Neubescheidung der vergangenen Veranlagungszeiträume!

- Der Körperschaftssteuersatz wird von 25 % auf 15 % und die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % bei gleichzeitigem Wegfall des Betriebskostenabzugs der Gewerbesteuer werden gesenkt, so dass bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % die steuerliche Gesamtbelastung bei 29,83 % liegt, was im internationalen Vergleich nach wie vor nur Durchschnitt ist.
- Das bisherige Halbeinkünfteverfahren wird zum Teileinkünfteverfahren (60 % des Gewinns sind steuerpflichtig) und gilt nur noch für Gewinnausschüttungen, Veräußerungsgewinne etc. im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die sich im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften befinden oder für Gewinne aus der Veräußerung privater Beteiligungen iSv § 17 EStG (Beteiligung von mindestens einem Prozent am Gesellschaftskapital innerhalb der letzten 5 Jahre).
- Geringwertige Wirtschaftsgüter, GWG: die Abschreibung ist von 410 € auf 150 € herabgesetzt worden; bei Anschaffungskosten zwischen 150 und 1 000 € ist ein Sammelposten zu bilden, der unabhängig von der Haltedauer des Wirtschaftsgutes über 5 Jahre linear abzuschreiben ist (GWG ab 2010 s. unter IV.).

III. Jahressteuergesetz 2009

- Das Jahressteuergesetz 2009 führt die degressive AfA wieder ein: deshalb für Wirtschaftsgüter vor dem 1.1.2006 angeschafft 20 %, in 2006 und 2007 angeschafft 30 %, in 2008 angeschafft 0 %, in 2009 und 2010 angeschafft 25 %⁴.
- Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte im Privatvermögen unterliegen ab 2009 per Quellenbesteuerung einem Steuersatz von 25 %, was auch für Veräußerungsgewinne gilt. Die abgeltende Wirkung führt dazu, dass die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung nicht mehr anzugeben sind.

Achtung Haftungsfalle: Erforderliche Durchsetzung eines gesonderten und neuen Auskunfts- und Beleganspruchs, weil aus der Einkommensteuererklärung nicht mehr ersichtlich!. Abzug von Werbungskosten ist nicht mehr möglich ist; lediglich ein Sparerpauschbetrag von 801 € bzw. 1 602 € sind abzugsfähig.

IV. Jahressteuergesetz 2010, insb. Auswirkung für Kinder, Familie, Unterhalt und Krankenversicherung gemäß Wachstumsbeschleunigungs- und Bürgerentlastungsgesetz

- Grundfreibetrag wird auf 8 004 € für allein Stehende und für Ehepaare auf 16 008 € angehoben.
- Faktorverfahren⁵: Ehepaare haben zusätzlich zu den Steuerklassenkombinationen III/V bzw. IV/IV die Möglichkeit, auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV iVm einem Faktor eintragen zu lassen. Ab 2010 gibt es also eine 3. mögliche Kombinationen: IV-Faktor/IV-Faktor. Der Vorteil des Splitting-Tarifs kann schon beim monatlichen Abzug der Lohnsteuer auf beide Ehepartner verteilt werden. Dies soll dem weniger verdienenden Ehepartner den Anreiz geben, eine steuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.

² Wendt FR 2008, 598

³ Beispiel FuR 2009, 140, 142: 58 % gewinnreduzierender Gesamtaufwand der Gesamtinvestition möglich!

⁴ Kuckenburg/Perleberg-Köbel, Unterhaltseinkommen, B Rdn. 203, 216

⁵ Vgl. ausführlich dazu Perlberg-Köbel, Faktorverfahren ab 2010, FuR 2010, 451

Wie wird das gemacht? Das Ehepaar teilt dem Finanzamt die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne mit. Auf Basis dieser Angaben wird die voraussichtliche Höhe der Einkommensteuer nach dem Splitting-Tarif und auch die voraussichtliche Höhe des Lohnsteuerabzugs in Steuerklasse IV ermittelt. Dies wird ins Verhältnis gesetzt und hieraus ein Faktor ermittelt, den das Finanzamt auf den Lohnsteuerkarten der Ehepartner jeweils neben der Angabe der Steuerklasse IV einträgt. Dadurch wird erreicht, dass dem jeweiligen Ehepartner mindestens die ihm persönlich zustehenden Abzugsbeträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag und Kinderfreibetrag).

- Kindergeld wird für jedes Kind um 20 € erhöht auf 184 € für das 1. und 2. Kind
190 € für das 3. Kind
250 € für jedes weitere Kind.
Die Freibeträge für Kinder werden bei zusammenveranlagten Eltern für jedes Kind von insgesamt 6 024 auf 7 008 € angehoben (d. h. Kinderfreibetrag 2 184 € und Betreuungsfreibetrag 1 302 € je Elternteil).
- Kranken- und Pflegeversicherung waren zusammen mit den anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen bisher nur begrenzt abzugsfähig. Der Höchstbetrag beträgt 2 800 €. Voll abziehbar sind aber alle Krankenkassenversicherungsbeiträge, die ein Leistungsniveau absichern, dass dem der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entspricht (Stichwort: keine Chefarztbehandlung). Dies gilt sowohl für privat als auch für gesetzliche Krankenversicherte und kann bereits im Lohnsteuerverfahren Berücksichtigung finden. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständigen Versicherungen sowie der so genannten Rürup-Rente werden zu 70 % steuerfrei gestellt und können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die Versicherung zertifiziert ist.
- Begrenztes Realsplitting: der Höchstbetrag der Unterhaltszahlungen/Sonderausgaben an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner von derzeit 13 805 € erhöht sich um die für den Empfänger übernommenen Beiträge zu einer Basis-kranken- und Pflegepflichtversicherung.
- Außergewöhnliche Belastungen: der Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen an gesetzlich Unterhaltsberechtigten und ihnen gleichgestellte Personen wird von 7 680 € auf 8 004 € angehoben. Auch dieser Betrag erhöht sich um übernommene Beiträge zu einer Basis-kranken- und Pflegeversicherung.

- Erbschafts-/Schenkungssteuersätze⁶ der Steuerklasse II werden 2010 von 30 % bis 50 % auf 15 % bis 43 % gesenkt. Dies entlastet Geschwister und Geschwisterkinder. So beträgt der Steuersatz beim Wert bis zu 75 000 € nur noch 15 % statt bislang 30 %. (Beim BVerfG sind zwischenzeitlich 3 Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des ErbStG 2009 anhängig, sodass gegen alle Erbschaftssteuerbescheide Einspruch eingelegt werden sollte.)
- GWG: die alte Regelung wird wieder eingeführt mit der Sofortabschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 €. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150 € ist ein besonderes Verzeichnis zu führen. Es besteht ein Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung und Bildung des Sammelpostens für Wirtschaftsgüter bis 1 000 €, der über eine Dauer von 5 Jahren gewinnmindernd aufzulösen ist. Wirtschaftsgüter bis 150 € können in den Sammelposten aufgenommen werden.

V. Jahressteuergesetz 2011 (Kabinettsbeschluss vom 19. 5. 2010)

- Nichtsteuerbarkeit von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs (§ 23 EStG-E): es soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Veräußerung derartiger Gegenstände nicht steuerbar ist. Es sei nicht sachgerecht, dass derartige typische Verlustgeschäfte steuerlich wirksam werden zu lassen.
- Außerordentliche Einkünfte – Bemessung des ermäßigten Steuersatzes (§ 34 Abs. 3 S. 2 EStG-E): Hier müsse sichergestellt werden, dass ermäßigt zu besteuern Einkünfte (Veräußerungsgewinne) mindestens den Eingangssteuersatz unterworfen werden.
- Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (§ 46 EStG): in Freibetragsfällen für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer bei Arbeitslöhnen unterhalb der Steuerbelastungsgrenze (z. B. Saisonarbeiter) wird von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung schon ab 2009 abgesehen.

*Bernd Kuckenburg, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator,
Gutachter, vereidigter Buchprüfer, Hannover*

⁶ Vgl. ausführlich Kuckenburg, Schenkungs- und Erbschaftssteuerreform, FuR 2009, 261